

## Verletzung der Persönlichkeitsrechte durch die Medien: Halten die Annahmen der Juristen den sozialwissenschaftlichen Befunden stand?

### 1. Einleitung

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes ist seit mehreren Jahren heftiger Kritik ausgesetzt. Im Mittelpunkt steht der Schutz der persönlichen Ehre.<sup>1</sup> Hierbei kann man drei z. T. widersprüchliche Argumentationslinien erkennen. *Erstens* geht es um die unzulässige Einmischung der obersten Gerichte in die Tatbestandswürdigung. So beklagt *Manfred Kiesel*, das Bundesverfassungsgericht dehne seine „Nachprüfungs- und schließlich auch seine Auslegungs- und Feststellungsbefugnis immer mehr aus“. Es dürfe jedoch „nicht als Superrevisionsinstanz oder gar Supertatsacheninstanz judizieren“.<sup>2</sup> *Zweitens* geht es um die Vernachlässigung des verfügbaren Wissens bei der Tatbestandsbeschreibung. So beklagt *Robert Schweizer* eine sachlich unzulässige Bestimmung des „Durchschnittslesers“ und „Durchschnittsverbrauchers“ durch die jeweiligen Richter und fordert eine empirische Ermittlung des Textverständnisses sowie die Festlegung prozentualer Grenzwerte für die Bestimmung der relevanten Leserschaft.<sup>3</sup> *Drittens* geht es um die Ausblendung der sozialschädlichen Folgen von Gerichtsurteilen. So schreibt *Martin Kriele* mit Blick auf mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichtes: „Alle Gerechtigkeit beginnt mit der Wahrnehmung der Wirklichkeit. Zur Wirklichkeit gehört in diesem Zusammenhang“ – dem Schutz der Ehre – „das Schicksal der ehrlos Gemachten: ihr buchstäbliches Gekränktheit ... Zur Wirklichkeit gehört die Angst der Politiker, sich durch unangepasste Meinungsäußerungen bei der Mediengewalt mißliebig zu machen ... Zur Wirklichkeit gehört die Angst zahlreicher ... Bürger, sich überhaupt in die Politik zu begeben... Zur Wirklichkeit gehört der dadurch herbeigeführte Qualitätsverlust unserer Demokratie.“<sup>4</sup>

Gemeinsam ist den drei Argumentationslinien die Klage über einen unzulässigen Umgang vor allem der obersten Gerichte mit den sozialen Tatsachen. Damit bin ich beim Thema meines Referates. Mir geht es als Nichtjurist nicht um eine Beurteilung der juristischen Schlüssigkeit von Gesetzen und Entscheidungen. Mir geht es um eine

---

<sup>1</sup> Vgl. *Kiesel* 1992; *Kriele* 1994; *Stürner* 1994; *Ossenbühl* 1995; *Papier* 1995.

<sup>2</sup> *Kiesel* 1992, S. 1131 f. Vgl. hierzu auch *Papier* 1995, S. 29; *Ossenbühl* 1995, S. 18; *Kiesel* 1992, S. 1130.

<sup>3</sup> Vgl. *Schweizer* 1995, S. 31. Vgl. hierzu auch *Ossenbühl* 1995; *Schweizer* 1995, S. 40 ff.

<sup>4</sup> *Kriele* 1994, S. 1905.

Antwort auf die Frage, ob sie mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen vereinbar sind, davon abweichen oder im Widerspruch dazu stehen.

## 2. Interesse der Allgemeinheit und Eigeninteresse der Medien

Das Verhältnis des Interesses der Allgemeinheit zum Eigeninteresse der Medien aus der Sichtweise von Politik und Recht manifestiert sich in zwei Entwicklungen, die rechtssystematisch nichts miteinander zu tun haben – die Veränderung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Informantenschutzes in Strafverfahren. Der Bundestag hat 1975 durch das „Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk“ den Schutz von Informanten der Massenmedien vergrößert. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich nun auf die Person des Verfassers von Beiträgen und Unterlagen, auf die Person des Einsenders von Beiträgen und Unterlagen sowie auf die Gewährleute für Beiträge. Die Neufassung des Zeugnisverweigerungsrechtes weitet die Handlungsfähigkeit der Massenmedien und ihrer Informanten zu Lasten der Handlungsmöglichkeiten der Betroffenen und der Strafverfolgungsbehörden aus.

Der Bundesgerichtshof hat 1982 und 1983 in zwei Entscheidungen den Schutz von Informanten der Strafverfolgungsbehörden verringert.<sup>5</sup> Betroffen sind sogenannte Vertrauensmänner (V-Leute), die vor allem bei der Spionageabwehr, Drogenfahndung und Terrorismusbekämpfung verdeckt Informationen sammeln. Sie können in Strafprozessen – von einer eng begrenzten Ausnahme abgesehen – nur dann als Zeugen auftreten, wenn sie ihre Identität preisgeben. Die Entscheidungen schränken die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden und ihrer Informanten zugunsten der Strafverteidigung und ihrer Mandanten ein. Die Konsequenzen der Rechtsentwicklung dokumentiert die Berichterstattung über die Terroristenfahndung auf dem Bahnhof von Bad Kleinen. Damals gelang es zwar dem *Spiegel*, die Anonymität seines Informanten, der der Auslöser einer vermutlich falschen, aber äußerst folgenreichen Darstellung des Hergangs war, dauerhaft zu schützen. Dagegen mußten die Strafverfolgungsbehörden die Enttarnung ihres V-Mannes, der den Einsatz der GSG 9 ermöglicht hatte, durch die *taz* ohnmächtig hinnehmen.<sup>6</sup> Was sind die tieferliegenden Ursachen der skizzierten Rechtsentwicklungen?

Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes über die Verwendung von V-Leuten beruhen letztlich auf dem Verdacht, daß die Strafverfolgungsbehörden und ihre Informanten in unzulässiger Weise Angeklagte belasten könnten. Die Informanten wären in der Lage, dem Gericht – geschützt durch ihre Anonymität – erfundene oder auch nur halbrichtige Informationen vorzulegen, die zu einer Verurteilung des Angeklagten führen könnten. Die Gesetzgebung des Deutschen Bundestages zum Zeugnisverweigerungsrecht beruht auf der Annahme, daß die Massenmedien und ihre Informanten niemanden in unzulässiger oder unzulänglicher Weise belasten. Sie geht un-

<sup>5</sup> Vgl. Engels 1983; Wilms 1984.

<sup>6</sup> Vgl. Mocken 1995; Lindlau 1993.

ausgesprochen von der Vermutung aus, die Informanten würden den Massenmedien, auch wenn sie durch Anonymität geschützt sind, keine erfundenen oder halbrichtigen Informationen vorlegen, und die Massenmedien würden derartige Informationen, wenn sie dennoch vorgelegt würden, nicht in unzulässiger Weise nutzen. Daran darf, spätestens seit der Publikation der „Hitler-Tagebücher“, gezweifelt werden.

Durch die Ausklammerung der Eigeninteressen der Massenmedien, einzelner Publikationsorgane und Publizisten werden die Interessen und Rechte der Massenmedien und Einzelner mit den Rechten und Interessen der Allgemeinheit identifiziert, die den Interessen Dritter gegenüberstehen. Die Massenmedien erscheinen als selbstlose Vertreter der Allgemeininteressen, denen die Partikularinteressen von einzelnen Personen und Organisationen unterzuordnen sind. Dies gilt auch im Konkurrenzverhältnis zu den staatlichen Institutionen, die sie partiell als Repräsentanten der Allgemeininteressen abgelöst haben. Die gleiche Argumentationsfigur findet sich hinter der Gesetzgebung zum Datenschutz, wo die Mißbrauchsmöglichkeiten mit Blick auf Behörden und wissenschaftliche Einrichtungen unterstellt, mit Blick auf die Medien jedoch bestritten oder durch übergeordnete Ziele der Allgemeinheit relativiert werden.

Die Identifikation der Interessen der Massenmedien mit den Interessen der Allgemeinheit geht zu Lasten der Interessen von Einzelnen, die zum Gegenstand von Publikationen werden. Gesetzgebung und Rechtsprechung haben auf diese Weise das Jedermannsrecht des Artikels 5 des Grundgesetzes in Organisationsprivilegien transformiert. Mit diesen Privilegien ausgestattet treten die Medien heute jedermann gegenüber, der seine Rechte durch ihre Beiträge verletzt sieht. Stationen auf dem Weg zur Privilegierung der Medien waren u. a.

- die Etablierung des Bestandsschutzes der Presse im allgemeinen und des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im besonderen,
- die rechtliche Fixierung einer öffentlichen Aufgabe der Massenmedien,
- die Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes von Journalisten,
- die Schaffung des besonderen Straftatbestandes des „publizistischen“ Landesverratens,
- die weitgehende Ausklammerung der Massenmedien aus den Vorschriften des Datenschutzgesetzes,
- die weitgehende Legalisierung der Veröffentlichung illegal beschaffter Informationen,
- die Aushöhlung der Persönlichkeitsrechte durch eine extensive Auslegung des Begriffs der Meinung, deren Freiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes zu Recht besonderen Schutz genießt, sowie jüngst
- die Ausklammerung der Journalisten aus dem „Gesetz über die akustische Überwachung der Wohnungen von Verdächtigen“.

Die skizzierte Entwicklung wirft drei Fragen auf: Besitzen die Massenmedien Eigeninteressen? Sind die Eigeninteressen der Massenmedien mit den Interessen der Allgemeinheit identisch? Vertreten die Massenmedien bei divergierenden Interessenlagen im Konfliktfall ihre Eigeninteressen oder die Interessen der Allgemeinheit? Falls die Massenmedien Eigeninteressen vertreten, die von den Interessen der Allgemeinheit

abweichen, folgt daraus keineswegs, daß sie die Interessen der Allgemeinheit überhaupt nicht vertreten. Dies gilt jedoch analog auch für andere Einrichtungen wie die Banken und die Industrie, die dem Gemeinwohl dienen, ohne daß ihr Eigeninteresse mit ihm identisch ist. Die Vertretung der Interessen der Allgemeinheit ist hier jedoch ein Derivat der Vertretung von Eigeninteressen, die als solche anerkannt und in Konkurrenz zu den Eigeninteressen anderer zu schützen sind.

Die erwähnten Fragen können hier nicht abschließend beantwortet werden. Bei ihrer Diskussion sind jedoch zwei Unterscheidungen zu beachten. Die erste Unterscheidung betrifft den Gegenstand der Erörterung – geht es um die Interessen der Massenmedien in ihrer Gesamtheit oder um die Interessen einzelner Medienhäuser und Publikationsorgane? Die zweite Unterscheidung betrifft die Organisationsform – geht es um öffentlich-rechtliche oder privatwirtschaftliche Medien? Ich werde mich aus Zeitgründen auf die Interessen der Massenmedien insgesamt konzentrieren, wobei im Einzelfall einige Medien stärker tangiert sind als andere, was sich theoretisch in einem stärkeren Engagement für die eigene Sache niederschlagen müsste. Das Verhalten der Massenmedien gegenüber politischen Entscheidungen, die ihre Eigeninteressen tangieren, möchte ich anhand von drei Fällen darstellen.

Mein erstes Beispiel betrifft die Novellierung des *Saarländischen Pressegesetzes* vom Mai 1994. Danach behalten die Redaktionen zwar das letzte Wort bei Gegendarstellungen, ihre Anmerkungen dürfen jedoch nicht mehr auf der gleichen Zeitungsseite erscheinen wie die Gegendarstellungen. Hierbei handelt es sich, wie u. a. *Hans-Jürgen Papier*<sup>7</sup> gezeigt hat, um einen Schritt in Richtung auf die Herstellung der Waffengleichheit, der die Grundlagen der Pressefreiheit unberührt läßt. Trotzdem charakterisierten nahezu alle Medien, die sich dazu äußerten, die Neuregelung als „Medienkritik mit dem Vorschlaghammer“<sup>8</sup> und als „Einschränkungen“ bzw. „Eingriffe in die Pressefreiheit“.<sup>9</sup> Dabei publizierten sie vornehmlich die Stellungnahmen derjenigen, die Interessen der Medien vertraten – ihre Ansichten wurden instrumentell aktualisiert.<sup>10</sup>

Mein zweites Beispiel ist das *Stasi-Unterlagen-Gesetz* vom November 1991. Bekanntlich soll es Opfer der Stasi, die keine „Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger in Ausübung ihres Amtes“<sup>11</sup> sind, vor einer Publikation von Informationen über ihre Person schützen, die die Stasi zusammengetragen hat. Mit Blick auf die innere Einheit des Landes wird man unterstellen dürfen, daß dieser Schutz nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit liegt. Der *Deutsche Presserat* charakterisierte das Gesetz dennoch als „verfassungswidrige Einschränkung der Pressefreiheit und des öffentlichen Informationsanspruchs“<sup>12</sup> bzw. als „massiven Eingriff in die Informations- und Pressefreiheit“.

<sup>7</sup> Vgl. *Papier* 1995, S. 35 ff.

<sup>8</sup> *Grill* 1994.

<sup>9</sup> K. B. 1993.

<sup>10</sup> Vgl. dazu *Kepplinger, Brosius, Staab, Linke* 1989. Siehe hierzu auch *Kepplinger* 1994.

<sup>11</sup> „Auszüge aus den Entwürfen zum Stasi-Unterlagengesetz“ 1991.

<sup>12</sup> *Deutscher Presserat* 1991 a.

der „zu Lasten der Opfer und der demokratischen Kultur in der Bundesrepublik“<sup>13</sup> gehe. Die Zeitschrift des *Deutschen Journalisten-Verbandes* behauptete unter der Überschrift „Neues Opfer der Stasi“, die „Pressefreiheit in der Bundesrepublik“ habe „einen herben Rückschlag ... erlitten“,<sup>14</sup> womit sie – getrieben vom Eigeninteresse der Medien – den Bundestag als Sachwalter der Interessen der Bespitzelungs-Opfer in die Nähe der Stasi-Spitzel rückte.

Mein drittes Beispiel ist die Geschichte des „Gesetzes über die akustische Überwachung der Wohnungen von Verdächtigen“<sup>15</sup> von 1998. Nach der ursprünglichen Gesetzesvorlage sollten auch Journalisten abgehört werden, die im Verdacht schwerer Straftaten standen. Nachdem der *Spiegel*, der aufgrund seiner spezifischen Art der Recherche und Berichterstattung stark tangiert war, das Gesetzesvorhaben unter der Überschrift „Angriff auf die Pressefreiheit“ angeprangert<sup>16</sup> und das Heft mit personalisierten Anschreiben an ca. 12 000 Meinungsbildner verschickt hatte, darunter an die Abgeordneten aller Länderparlamente und des Bundestages,<sup>17</sup> schwoll die politisch-publizistische Kritik an.<sup>18</sup> Dabei dürfte neben sachlichen Motiven vielfach auch die Spekulation auf publizistische Prämien eine bedeutende Rolle gespielt haben. Im Gefolge der Reaktionen auf den *Spiegel*-Artikel votierte auch ein Teil der Koalitionsabgeordneten entgegen ihrem ursprünglichen Gesetzesvorschlag für ein Abhörverbot von Journalisten.<sup>19</sup>

In allen drei Fällen vertraten die Medien vorrangig ihre Eigeninteressen zu Lasten der Interessen anderer Interessengruppen bzw. der Allgemeinheit, sofern man unterstellt, daß diese Interessen von den gewählten Parlamenten und Regierungen vertreten werden. Diese Unterstellung mag man bezweifeln, was jedoch notwendigerweise in eine Debatte um die Legitimität demokratischer Systeme führen müsste. Der Vorrang der Eigeninteressen der Medien vor den Interessen der Allgemeinheit wurde in den beschriebenen Fällen erwartungsgemäß um so deutlicher, je stärker die Eigeninteressen der einzelnen Medien tangiert waren. Die Kritik des Deutschen Presserates und zahlreicher Medien am Stasi-Unterlagengesetz kann man, weil von den Regelungen

<sup>13</sup> Deutscher Presserat 1991 b.

<sup>14</sup> Kaiser 1991.

<sup>15</sup> Charakteristisch für die Berichterstattung über dieses Gesetz ist, daß es nahezu nie korrekt benannt wurde. Fast immer hieß es diskreditierend „Gesetz zum ‚GroßenLauschangriff‘“.

<sup>16</sup> Vgl. „Angriff auf die Pressefreiheit“ 1998.

<sup>17</sup> Vgl. *Wirtschaftswoche* 1998.

<sup>18</sup> Einige Medien, darunter die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, widersprachen aus übergeordneten Gründen von Beginn an der nahezu einhelligen Forderung der Medien nach einer Privilegierung der Journalisten. Vgl. hierzu G. H. 1998 sowie E. F. 1998.

<sup>19</sup> Wie die realen Machtverhältnisse in einem solchen Interessenskonflikt sind, verdeutlicht kurz vor der letzten Bundestagswahl Rudolf Augstein in seinem Kommentar „Nun siegt mal schön!“. Darin hieß es zur Ankündigung von Helmut Kohl, die Privilegierung der Journalisten vom April 1998 wieder rückgängig zu machen: „Die davon betroffenen Journalisten blieben stumm, aber wirklich bedroht sind sie ja nicht. Das würde auch ein neugewählter Kanzler Kohl nicht hinkriegen“ (Augstein 1998). Zur Bekraftigung zitierte *Der Spiegel* wenige Wochen darauf den Vorsitzenden des Deutschen Journalisten-Verbandes, Hermann Meyn, mit den Worten: „Das alles (die Pläne der Bundesregierung, d. Verf.) änderte sich erst schlagartig, als der SPIEGEL mit der Titelgeschichte ‚Pressefreiheit in Gefahr‘ herauskam ... im Fall des Lauschangriffs hat sich der SPIEGEL erneut als Sturmgeschütz der Demokratie bewährt, und ich möchte Chefredakteur Stefan Aust und seiner Mannschaft noch einmal ausdrücklich danken“ (Meyn 1998).

auch die Forschungseinrichtungen betroffenen waren, auch als Ausdruck einer generellen, dem Gemeinwohl verpflichteten Haltung betrachten. Dagegen spricht jedoch, daß die Freiheit der Forschung in den genannten Stellungnahmen mit keinem Wort erwähnt wurde, obwohl durch die angedrohten Geldstrafen Forschungseinrichtungen wesentlich stärker tangiert sind. Dagegen spricht auch die Tendenz der Berichterstattung der weitaus meisten Medien etwa über Forderungen nach einem Embryonenschutzgesetz, nach einem Gentechnikgesetz, einem Datenschutzgesetz usw. Jedes dieser Gesetze schränkt für sich betrachtet die Forschungsmöglichkeiten der betroffenen Fachrichtungen erheblich stärker ein.<sup>20</sup> Trotzdem wurde dies von den gleichen Medien keineswegs als Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft charakterisiert – obwohl sie im gleichen Grundgesetzartikel gewährleistet wird wie die Freiheit der Presse. In allen genannten Fällen machten sich die weitaus meisten Medien die Forderungen nach Einschränkungen der Wissenschaftsfreiheit mehr oder weniger explizit zu eigen. Daraus folgt, daß es hier weder um die Freiheit einzelner Institutionen, noch um die Grundlagen der Demokratie, sondern um die Wahrung partikularer Interessen geht.

Als Zwischenergebnis kann man festhalten: Die Vermutung, die Massenmedien würden keine Eigeninteressen vertreten, die u.U. in Konflikt zu den Interessen der Allgemeinheit treten, erscheint kaum haltbar. Die vorliegenden Befunde legen vielmehr die Folgerung nahe, daß die Massenmedien – wie alle anderen sozialen Teilsysteme – Eigeninteressen besitzen, die sie im Konfliktfall auch gegen die Interessen der Allgemeinheit vertreten. Damit wird nicht bestritten, daß die Massenmedien insgesamt bzw. einzelne Organe im Interesse der Allgemeinheit handeln. Höchst zweifelhaft erscheint jedoch, daß ihr Interesse notwendigerweise mit dem der Allgemeinheit identisch ist. Trifft diese Folgerung zu, muß das Eigeninteresse der Medien gegen die Interessen der Allgemeinheit abgewogen werden. Daraus folgt, daß die „Gemeinwohl-Fiktion“ im Presserecht, wie ich die skizzierten Annahmen bezeichnen möchte, aufgegeben werden muß.

### 3. Selbstreferentialität des Mediensystems

Die Massenmedien insgesamt bzw. einzelne Medien sind keine separierten Einheiten, sondern bilden stark differenzierte, dicht vernetzte Systeme. Die einzelnen Medien und Redaktionen stehen deshalb auf mehreren Wegen in permanenter Beziehung zueinander.<sup>21</sup> *Erstens* nutzen die meisten Journalisten die gleichen Nachrichtendienste (Agenturen, Pressedienste, Online-Dienste usw.), die die Abdruckraten von Meldungen zu bestimmten Themen kontrollieren und ihr Angebot an Meldungen über ähnliche Geschehnisse entsprechend vergrößern oder verringern.<sup>22</sup> Die Agenturen und ihre Abnehmer bilden folglich ein rückgekoppeltes System, das die Gewichtung von Themen verstärken oder abschwächen kann. Weil sich die einzelnen Dienste z. T. auf die

<sup>20</sup> Vgl. Wolfrum 1995.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Kepplinger 1985.

<sup>22</sup> Vgl. hierzu Wilke 1997; Wilke, Rosenberger 1991.

gleichen Quellen stützen, besteht zudem vor allem in Krisen die Gefahr, daß sich scheinbar unabhängige Fehldarstellungen gegenseitig bestätigen.<sup>23</sup>

*Zweitens* greifen viele Journalisten auf die Archive anderer Medien zurück, deren Dienste gegen entsprechende Bezahlung genutzt werden können (*Gruner & Jahr-Archiv, FAZ-Archiv*).<sup>24</sup> Dadurch nehmen Medien, deren Archive von anderen Medien genutzt werden, eine Schlüsselstellung im Mediensystem ein. Ihre Archivdaten fließen in die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse ein. Sie repräsentieren sozusagen das richtige oder falsche Gedächtnis des Journalismus. *Drittens* stützen sich die Auslandskorrespondenten in Deutschland bei ihren Berichten über Deutschland vorwiegend auf die aktuellen Berichte ihrer deutschen Kollegen. Dabei bevorzugen sie einige Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Magazine. Hierzu gehören vor allem die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, die *Süddeutsche Zeitung* und der *Spiegel*, neuerdings auch *Focus*.<sup>25</sup> Ihre Berichte über Deutschland in ihren Heimatländern werden von deutschen Medien als scheinbar unabhängige Stimmen aus dem Ausland zitiert, was die Stellung der Prestigemedien verstärkt.

*Viertens* verfolgen alle Journalisten über den gesamten Tag die Berichterstattung anderer Medien, um ihre Gewichtung und Bewertung des Geschehens gegeneinander abzuklären. Dadurch findet eine permanente Justierung statt.<sup>26</sup> Dies besitzt zwei wesentliche Folgen. Zum einen bilden sich nach dramatischen Ereignissen sehr schnell einheitliche Sichtweisen (Schemata), die alternative Sichtweisen – unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt – nahezu ausschließen: Was nicht in das etablierte Schema passt, erscheint sachlich falsch und besitzt folglich kaum Publikationschancen.<sup>27</sup> Zum anderen kann sich die Berichterstattung der Medien nach sogenannten Schlüsselereignissen – Geschehnisse, die aus verschiedenen Gründen sehr intensiv berichtet werden – gegenseitig hochschaukeln, was den Eindruck erweckt, es gäbe eine ganze Serie von ähnlichen Ereignissen, obwohl sich die Ereignisse in Wirklichkeit keineswegs häufen.<sup>28</sup> *Fünftens* greifen einzelne Medien Berichte anderer Medien auf, indem sie darauf verweisen oder daraus zitieren. Dies verleiht den zitierten und referierten Medien ein besonderes Prestige und gibt ihren Beiträgen eine Resonanz, die weit über ihre Leserschaft hinausreicht. Deshalb kann man diese Medien als Prestigemedien betrachten. Sie besitzen im Unterschied zu den populären Medien drei Zielgruppen – die Journalisten bei anderen Medien, die Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft sowie die Masse der Rezipienten, die keiner der beiden Kategorien angehören. Sie bildet vor allem den Resonanzboden für Botschaften, die ihre eigentliche Wirkung an ganz anderen Stellen entfalten.<sup>29</sup>

<sup>23</sup> Dies gilt wegen der beschränkten Quellenlage vor allem für Kriege und Skandale.

<sup>24</sup> Vgl. *Bobrmann, Englert* 1984; *Rettenegger* 1996; *Neuberger, Tonnemacher, Biobl, Duck* 1997; *Everett* 1997, *de la Serna* 1997; U. K. 1997.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu *Lugert* 1974; *Wittmann* 1982; *Fischer* 1982; *Marten* 1985; *Pischke* 1989; *Sange* 1989.

<sup>26</sup> Vgl. *Weischenberg* 1994.

<sup>27</sup> Vgl. hierzu *Barth, Donsbach* 1992; *Kepplinger, Hartung* 1995, S. 84f.; *Faber* 1996; *Sturmy* 1997; *Mikalsen* 1998.

<sup>28</sup> Vgl. hierzu *Kepplinger, Habermeier* 1996.

<sup>29</sup> Vgl. *Kepplinger* 1992, S. 33–46. Siehe hierzu auch „Zitierte Medien“ 1996.

Rechtlich relevant sind die erwähnten Sachverhalte wegen der Ansicht deutscher Gerichte zur Sorgfaltspflicht von Journalisten. Für sie gilt – wie *Fritz Ossenbühl* formuliert – der Satz „‘Einer für alle’. Dies bedeutet, daß man sich zur Begründung von wahren Behauptungen auf unwidersprochene Presseberichte beziehen darf“.<sup>30</sup> Dadurch wird – wie *Hans-Jürgen Papier* darlegt – „die gesetzlich bestimmte Darlegungs- und Beweislast desjenigen, der eine ehrwürdige“ – zu ergänzen wäre eine schlicht falsche – „Tatsache in Bezug auf einen anderen behauptet bzw. verbreitet, ... weitgehend außer Kraft gesetzt“.<sup>31</sup> Die Praxis der Gerichte und die ihr zugrundeliegende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes beruht offensichtlich auf zwei Voraussetzungen. Sie setzt *erstens* voraus, daß diejenigen, über die berichtet wird, alle relevanten Medien verfolgen. Dazu sind sie ohne einen entsprechenden Apparat oder die Dienste von spezialisierten Agenturen nicht in der Lage. Dies trifft vor allem Personen, über die gelegentlich berichtet wird. Sie müssen mit Fehldarstellungen rechnen und können sich dennoch keine permanente Medienbeobachtung leisten. Sie setzt *zweitens* voraus, daß die Betroffenen in der Lage sind, falsche Tatsachenaussagen zu berichtigen. Dem steht die Entschlossenheit einiger Medien entgegen, dies nur auf dem Klageweg zuzulassen, was mit erheblichen Belastungen sowie Risiken verbunden ist, weil Gegendarstellungsklagen zu verdeckten Anlässen für neue Angriffe werden können. Zudem scheitert die erfolgreiche Berichtigung von falschen Tatsachenaussagen häufig an der Praxis der Gerichte, Tatsachenaussagen im Zweifelsfall als Meinungsäußerungen zu interpretieren und den Schutz der Meinungsfreiheit auch auf Tatsachenaussagen auszudehnen, die mit ihnen in enger Verbindung stehen. Die erwähnten Voraussetzungen sind aus den genannten Gründen nicht hinreichend erfüllt.

Die Praxis der Gerichte besitzt drei gravierende Auswirkungen: *Erstens* hebt sie den Schutz der Bürger gegen eine dauerhafte Falschdarstellung ihrer Person aus. Die Gerichte verwehren den betroffenen Bürgern genau jene Richtigstellungen, die sie von ihnen als Schutz gegen weitere Fehldarstellungen verlangen. Damit nehmen sie den Betroffenen nicht nur die Möglichkeit der Selbstverteidigung im aktuellen Fall. Sie lasten ihnen auch noch die negativen Langzeitfolgen des erzwungenen Verzichts auf. *Zweitens* fördert sie die Summierung und Verfestigung von falschen Tatsacheninformationen in den Pressearchiven und Mediendatenbanken. Die Folge ist – statt der Beseitigung von Irrtümern – ihre Bekräftigung und Vermehrung. Um dies zu verhindern, müssen in der Wissenschaft Primärquellen genutzt werden. Was hier richtig ist, wäre auch dort notwendig. Andernfalls schwindet langfristig die Fähigkeit der Massenmedien zu einer realitätsgerechten Darstellung des Geschehens. *Drittens* fördert die Rechtspraxis auf dreifache Weise die Erosion journalistischer Standards. Zum einen leitet sie, statt eine Trennung von Tatsachenaussagen und Meinungsäußerung zu fördern, dazu an, Tatsachenaussagen mit Meinungsäußerungen presserechtlich zu immunisieren. Zum anderen untergräbt sie die Bereitschaft zu intensiver Recherche, weil die Redaktionen ungesicherte Darstellungen mit einem Griff ins Archiv absichern können

<sup>30</sup> *Ossenbühl* 1995, S. 16 f.

<sup>31</sup> *Papier* 1995, S. 32.

statt die Fakten durch zeit- und kostenaufwendige Recherchen zu klären. Schließlich stellt die juristische Praxis eine Prämie für jene Medien dar, die auf leicht zitierbare Weise Meinungsäußerungen mit Tatsachenbehauptungen vermischen, und einen Teil ihrer Präsenz in der Berichterstattung anderer Medien genau diesem fragwürdigen Sachverhalt verdanken.

Statt Tatsachenbehauptungen mit fragwürdigen Interpretationen gegen Richtigstellungen zu schützen, und statt falsche Archivdaten als Legitimation für die Wiederholung von Fehldarstellungen zu betrachten, wären zur Beseitigung von falschen Tatsachenbehauptungen in Pressearchiven und Mediendatenbanken sowie zur Vermeidung anwachsender Fehldarstellungen vier Schritte erforderlich: *erstens* eine Erleichterung der Berichtigung von falschen Tatsachenbehauptungen in der aktuellen Berichterstattung; *zweitens* ein Anspruch der Bürger gegenüber allen Pressearchiven und Mediendatenbanken auf Auskunft über die sie betreffenden Informationen; *drittens* ein Anspruch der Bürger gegenüber allen Pressearchiven und Mediendatenbanken auf Löschung von sie betreffenden falschen Tatsachenbehauptungen; *viertens*, in Analogie zu § 27a des Stasi-Unterlagengesetzes, eine Verpflichtung der Medien, Gegendarstellungen mit den Informationen, gegen die sie sich richten, zusammen zu archivieren, weiterzugeben und - bei erneuten Veröffentlichungen - mit zu publizieren.

#### 4. Reziproke Effekte

Den Einfluß der Medien stellen wir uns üblicherweise als Wirkungskette vor:

- Das erste Glied bilden die relevanten Ereignisse;
- das zweite Glied sind die Medienberichte über diese Ereignisse;
- das dritte Glied besteht in den Vorstellungen und Meinungen der Bevölkerung;
- das vierte Glied bilden ihre Wahlentscheidungen – ihre Auswirkungen auf die Parlamentsmehrheit und die Regierungsbildung;
- das fünfte Glied sind die Gesetze und Verordnungen als Folge der ermittelten Parlamentsmehrheiten und Koalitionen;
- das sechste Glied sind die Auswirkungen dieser Entscheidungen u. a. auf das Verwaltungshandeln und auf die davon betroffenen Bürger.

Der Einfluß der Massenmedien wird nach dieser Vorstellung durch zahlreiche Personen vermittelt. Sie läßt aufgrund ihrer Länge und Komplexität einen substantiellen Einfluß der Massenmedien auf die Politik eher unwahrscheinlich erscheinen. Dieses Modell ist nicht ganz falsch. Es greift jedoch an einem entscheidenden Punkt zu kurz und führt deshalb in die Irre. Der zentrale Grund hierfür besteht darin, daß eine wesentliche Personengruppe in diesem Modell überhaupt nicht vorkommt: die Personen, über die berichtet wird. Die Einflüsse der Massenmedien auf Personen, über die berichtet wird, bezeichnet man als „reziproke Effekte“.<sup>32</sup> Sie sind Folge einer Berichterstattung, die schlagartig bewußt macht, daß man selbst Gegenstand der Beobachtung und Beurteilung von Tausenden oder Millionen ist, gegen deren Sichtweisen und Re-

---

<sup>32</sup> Vgl. Lang, Engel Lang 1953.

aktionen man zumindest aktuell nicht das Geringste unternehmen kann. Reziproke Effekte beruhen darauf, daß die Betroffenen die Berichte geradezu zwanghaft mit drei Intentionen wahrnehmen:

*Erstens* bilden sie sich ein Urteil darüber, wie sie selbst erscheinen – ob sie sich vorteilhaft oder unvorteilhaft verhalten haben. Hierbei geht es um das Geschehen selbst, die Gegenstände der Berichterstattung. *Zweitens* bilden sie sich anhand der Berichterstattung eine Meinung darüber, wie die Medien das aktuelle Geschehen darstellen und bewerten. Hierbei geht es weniger um das Geschehen als um seine Darstellung – die Auswahl und Bewertung der Fakten durch die Medien. Hierbei werden u.U. auch Vermutungen angestellt über zukünftige Berichte – wie die Medien den gleichen Sachverhalt oder ähnliche Geschehnisse in absehbarer Zeit behandeln werden. *Drittens* bilden sie sich ein Urteil darüber, wie ihre direkte soziale Umgebung und die Masse der Bevölkerung auf das aktuelle Geschehen bzw. seine Darstellung reagieren wird: Welchen Eindruck müssen sie gewonnen haben? Wie werden sie ihr Verhalten beurteilen? Worin werden ihre Reaktionen bestehen? Werden die Personen in ihrer direkten Umgebung oder die Masse derer, die man nicht kennt, das dargestellte Verhalten billigen oder mißbilligen? Werden sie sie verachten und sich u.U. von ihnen abwenden?

Ein relativ gut bekanntes Beispiel für reziproke Effekte sind Medienberichte über Kriminelle, die die Resozialisierung von Straftätern behindern können und deshalb Beschränkungen unterliegen.<sup>33</sup> Weniger bekannt sind reziproke Effekte der Berichterstattung auf die Opfer von Straftaten, auch fehlt hier eine ähnlich gut entwickelte Rechtsliteratur. Um so bedeutsamer ist eine Befragung von Tatopfern, deren Schicksal zum Gegenstand von Medienberichten wurde. Vier Fünftel von ihnen (83%) berichten, daß ihre Freunde die Berichterstattung über ihr Schicksal kennen. Die Hälfte erklärt, daß dies auch für ihre Arbeitskollegen gilt. Nahezu jeder Zweite (45 %) wurde auf die Berichterstattung angesprochen. Dies alles behindert nach Ansicht zahlreicher Opfer die Verarbeitung des erlittenen Leids.<sup>34</sup>

Reziproke Effekte treffen nicht nur einzelne Personen, sondern wirken sich u.U. auf ganze Personenkollektive aus. Sie bleiben nicht auf die persönliche Ehre beschränkt, sondern erstrecken sich weit darüber hinaus. Ein Beispiel hierfür liefern Sensationsberichte über die tatsächlichen oder vermeintlichen Nebenwirkungen von Psychopharmaka. Von den Angehörigen schwerkranker Patienten, die sich in postklinischer Behandlung befinden, erklären 14 Prozent, daß sie selbst oder die erkrankten Verwandten aufgrund von spektakulären Berichten verschriebene Medikamente abgesetzt haben. Auf die offene Nachfrage, was daraufhin passiert sei, berichten ein Prozent eine Verbesserung des Zustandes, 66 Prozent eine schwere Verschlechterung, die in der Regel eine erneute Einweisung in die Psychiatrie erforderlich gemacht hat. Bezogen auf die Grundgesamtheit aller Psychiatriepatienten in postklinischer Behandlung sind davon ca. 28 000 psychisch Kranke betroffen.<sup>35</sup>

<sup>33</sup> Zur presserechtlichen Ausgestaltung des Schutzes von Straftätern und Verdächtigen vgl. *Löffler* 1997, S. 357–366.

<sup>34</sup> Vgl. *Kunczik, Bleh* 1995, S. 91 f.

<sup>35</sup> Vgl. *Linde, Kepplinger, Ehmig* 1996.

Die Größe der reziproken Effekte kann von zwei Faktoren beeinflusst werden, die Fehlreaktionen begünstigen. Der erste Faktor ist die spezifische Mediennutzung der Betroffenen: Aufgrund ihrer Betroffenheit verfolgen sie die Berichterstattung besonders intensiv – sie lesen, hören und sehen mehr Beiträge als andere und sie halten sie für bedeutsamer als die Masse der Leser, Hörer und Zuschauer. Trotzdem unterstellen sie unbewußt, daß alle anderen die Beiträge mit gleicher Aufmerksamkeit verfolgen, und daß sie ihnen gleich wichtig erscheinen. Der zweite Faktor ist die Überzeugung, daß die Medien andere Menschen mehr beeinflussen als uns selbst. Dies bezeichnet man als „Third Person-Effekt“.<sup>36</sup> Der Third Person-Effekt ist vor allem dann groß, wenn es sich um Berichte aus negativ bewerteten Quellen bzw. um negativ empfundene Wirkungen handelt. Aus diesem Grund muß man vermuten, daß er vor allem bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten das an sich schon vorhandene Gefühl der Verletztheit vergrößert. Dies mag man den Betroffenen als Fehlreaktion anlasten, würde jedoch den zwanghaften Charakter der Wirkungsmechanismen verkennen.

Die direkten, reziproken Effekte der Medienberichterstattung auf jene, über die berichtet wird, bzw. auf ihr Umfeld, von dem oft ihre private und berufliche Existenz abhängt, wurden bisher kaum untersucht.<sup>37</sup> Eine Ausnahme bildet eine Studie zum Einfluß der Skandalierung von Politikern auf ihre weitere berufliche Laufbahn. Für die Zeit von 1949 bis 1993 lassen sich 108 Fälle identifizieren, in denen Politiker skandalisiert wurden. Vorgeworfen wurden ihnen vor allem persönliche Bereicherung (22 Fälle), Verstöße gegen die „political correctness“ (20) sowie Fehlverhalten im Dritten Reich (18). Etwas mehr als die Hälfte (57) mußte wegen der öffentlichen Angriffe ihr politisches Amt aufgeben, knapp die Hälfte hat folglich ihre Stellung behalten. Dies kann man als Beleg dafür ansehen, daß Politiker um jeden Preis an ihrem Amt festhalten. Man kann es jedoch auch als Hinweis darauf betrachten, daß die Vorwürfe vielfach keine große Substanz besaßen. Trotzdem dürften sie bei den Betroffenen auch in diesen Fällen tiefe Spuren hinterlassen haben. Für diese Vermutung spricht, daß nur 14 der 57 Politiker, die ihr Amt verloren haben, einen CombacK-Versuch gemacht haben, wobei nur einige wenige (7) erfolgreich waren.<sup>38</sup>

Man kann vermuten, daß unter den reziproken Effekten nur jene leiden, die es entweder verdient haben oder keine Erfahrung im Umgang mit der Öffentlichkeit besitzen. Gegen die erste Vermutung sprechen u. a. die Reaktionen der Verbrechensoffer und der psychisch Kranken. Gegen die zweite Vermutung kann man das Verhalten von skandalisierten Politikern anführen, die trotz vergleichsweise geringer Anlässe dem Druck der Öffentlichkeit nachgegeben haben und zurückgetreten sind. Dagegen sprechen auch die Reaktionen von Personen des öffentlichen Lebens, denen im engeren Sinn kein skandalöses Verhalten vorgeworfen wurde. Einige prominente Stimmen können dies illustrieren:

---

<sup>36</sup> Vgl. Davison 1983. Vgl. hierzu auch Brosius, Engel 1996.

<sup>37</sup> Zu verweisen ist hier auf eine Reihe von Selbstmorden nach spektakulären Medienberichten (AP 1997) – darunter der französische Arbeitsminister Boulin (V. M. 1979), der frühere französische Wirtschafts- und Kulturminister Pierre Bérégovoy (Altwegg 1993), sowie der Schauspieler Raimund Harmstorf (AP 1998).

<sup>38</sup> Vgl. Geiger, Steinbach 1996.

- „Die Gewalt, der das Objekt einer Medienkampagne ausgesetzt ist, kann sich kein Journalist ausmalen“ – so die Bundestagsabgeordnete Antje Vollmer.<sup>39</sup>
- „Die meisten Vorwürfe gegen mich sind so massiv geworden, daß ich nicht mehr unbelastet vor eine Kamera gehen kann.“<sup>40</sup> Die „Schadenfreude einiger, die auf meinen Absturz warten“ sei für ihn nicht länger erträglich – Joachim Fuchsberger als Begründung für seinen Ausstieg als Moderator aus der Quiz-Sendung „Auf Los geht's los“.<sup>41</sup>
- „... wenn die Familie Unwahrheiten liest, ist das nur eine Zeitlang zu ertragen. Da mußte jetzt eine Grenze gezogen werden (...) Ich bin nicht erleichtert, sondern erschüttert über das, was sich an unwahren Behauptungen über mich in gewissen Medien abgespielt hat“ – Uwe Seeler nach seinem Rücktritt als HSV-Vorsitzender.<sup>42</sup>
- „Eine Besprechung meines Buches, die dumm ist oder von Ablehnung – meiner Person oder meiner Romanfiguren – diktiert scheint, geht mir unter die Haut ... Die vornehme Verteidigung, meine Taktik, nicht weiterzulesen, sobald ich merke, daß ich einem unbedachten oder böswilligen Rezensenten in die Hände gefallen bin, gelingt mir nur unvollkommen (...) Gut möglich, daß ich mit dem Schreiben aufgehört hätte, wären meine Romane nicht viel häufiger gelobt als verrissen worden“ – der Anwalt und Romancier Louis Begley („Der Mann der zu spät kam“).<sup>43</sup>

Als Zwischenergebnis kann man festhalten: Die Massenmedien stehen nicht am Anfang einer Wirkungskette, sondern im Zentrum eines Wirkungsgeflechts. Ihr Einfluß beruht nicht nur auf der langsamen, kaskadengleichen Ausbreitung der Wirkungen auf verschiedene Gruppen, sondern auch auf ihrer gleichzeitigen Beeinflussung der Personen, über die berichtet wird. Dabei können sie auch bei öffentlichkeitserfahrenen Personen massive Reaktionen hervorrufen, die mit den normalen Verhaltensdispositionen der Betroffenen nicht erklärbar sind. Eine, wenn nicht die zentrale Ursache dieser Reaktionen ist die soziale Natur des Menschen, ihre Abhängigkeit von den Reaktionen ihrer direkten Umgebung. Hierzu gehört im Informationszeitalter mehr denn je die anonyme Öffentlichkeit. Die soziale Natur des Menschen verlangt – wie *Elisabeth Noelle-Neumann* empirisch belegt<sup>44</sup> – eine permanente, automatisch ablaufende Orientierung über die Ansichten der Öffentlichkeit über kontroverse Sachverhalte mit moralischer Ladung. Dabei sind auch übertriebene Wahrnehmungen zur Vermeidung von sozialer Isolation funktional. Dies dürfte die entscheidende Ursache für den oben erwähnten „Third Person-Effekt“ sein. Zur Diskussion steht deshalb nicht die Angemessenheit der individuellen Reaktionen auf öffentliche Angriffe, sondern ihre unvermeidlichen Konsequenzen für die Betroffenen.

---

<sup>39</sup> „Plädoyer für die ‘Vierte Gewalt’“ 1994, S. 16.

<sup>40</sup> *Windel, Schneider* 1985.

<sup>41</sup> dpa 1985.

<sup>42</sup> *Schnitgerhans* 1998.

<sup>43</sup> *Begley* 1997.

<sup>44</sup> Vgl. *Noelle-Neumann* 1989, 1994, S. 376.

## 5. Die geltenden Regelungen im Urteil der Betroffenen

Die Ansichten der Personen, die durch Gesetze geschützt werden sollen und in diesem Sinne einen Nutzen von ihnen haben, können nicht das einzige Kriterium zur Beurteilung des geltenden Rechts sein. Sie dürfen jedoch auch nicht völlig vernachlässigt werden. Ich werde mich deshalb abschließend der Frage zuwenden, ob die Betroffenen die gesetzlichen Regeln zum Schutz vor öffentlichen Angriffen für ausreichend halten, ob sie den gegebenen Rechtsschutz tatsächlich in Anspruch nehmen, und warum sie u. U. darauf verzichten. Die Probleme des Persönlichkeitsschutzes werden meist am Beispiel von Prominenten diskutiert, die ihre Bekanntheit häufig den Medien verdanken. In solchen Fällen werden übertriebene oder falsche Berichte gelegentlich als Preis dafür dargestellt, daß sich die Betroffenen aus Eigeninteresse mit den Medien eingelassen haben. Diese mephistophelische Argumentation ist aus zwei Gründen fragwürdig. Zum einen muß auch derjenige, der seine Prominenz den Medien verdankt, von den Medien nicht alles hinnehmen. Zum anderen beschränken sich die reziproken Effekte keineswegs auf Prominente. Betroffen sind davon vielmehr auch Personen, die in der Öffentlichkeit normalerweise keine Rolle spielen.<sup>45</sup>

Handelt es sich bei der Verletzung der persönlichen Ehre um ein Problem? Wieviele Menschen sind davon betroffen? Repräsentative Studien für die Gesamtbevölkerung liegen nicht vor. Hierfür wäre es notwendig, weil von der Problematik nur relativ Wenige betroffen sind, eine sehr große Zahl von Personen zu befragen.<sup>46</sup> Hinweise zur Beantwortung dieser Fragen gibt jedoch eine Untersuchung des *Instituts für Demoskopie Allensbach* vom Juni 1993 unter Personen, die relativ häufig mit der Problematik konfrontiert werden. Deshalb kann man auch von wenigen Personen substantielle Aussagen erwarten. Befragt wurden 671 Führungskräfte aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung.<sup>47</sup> Danach hat ein Fünftel der Führungskräfte (20%) selbst schon einmal erlebt, „daß Journalisten zu weit gingen bei der Berichterstattung über ihr Privatleben“.<sup>48</sup> Besonders verbreitet ist diese Erfahrung unter Politikern (34%), deutlich seltener unter den Führungskräften aus der Wirtschaft und Verwaltung (16% bzw. 17%). Auch wenn man annimmt, daß einige Befragte mehr Zurückhaltung der Medien erwarten, als sie in ihrer Position fordern können, deuten diese Daten darauf hin, daß Verletzungen der Privatsphäre keine Seltenheit sind.

Nahezu die Hälfte (49%) der Führungskräfte ist der Ansicht, der Persönlichkeitsschutz sei ausreichend.<sup>49</sup> Fast genauso viele (43 %) sind gegenteiliger Ansicht. Sie hal-

---

<sup>45</sup> Vgl. hierzu auch *Wallraff* 1977; *ders.* 1979, 1981.

<sup>46</sup> Repräsentative Informationen über die Erfahrungen im Umgang mit Medien und Gerichten bei Skandalen wird eine von der DFG geförderte Studie des Verfassers zur Skandalierung von Mißständen liefern, deren Ergebnisse 2001 vorliegen dürften.

<sup>47</sup> Institut für Demoskopie Allensbach, Umfrage 3238. Telefonische Befragung im Juni 1993.

<sup>48</sup> Die Frage lautet: „In letzter Zeit wurde gefordert, den Schutz der Intimsphäre vor öffentlicher Berichterstattung zu verstärken. Haben Sie selbst schon einmal die Erfahrung gemacht, daß Journalisten zu weit gingen bei der Berichterstattung über ihr Privatleben, oder haben Sie das noch nicht erlebt?“

<sup>49</sup> Die Frage lautet: „Halten Sie den Persönlichkeitsschutz, den das geltende Presserecht vorsieht, alles in allem für ausreichend oder für nicht ausreichend?“

ten ihn für unzureichend.<sup>50</sup> Der Rest (8%) ist unentschieden. Kritik am bestehenden Zustand kommt eher von den Politikern (48%) und Verwaltungsmitarbeitern (43%) als von den Unternehmern (41%), die allerdings - wie oben gezeigt wurde - erheblich seltener negative Erfahrungen gemacht haben. Weil Führungskräfte über mehr Möglichkeiten zu presserechtlichen Maßnahmen verfügen als andere Bürger, muß die Frage gestellt werden, welche Chancen diejenigen sehen, die nicht zu den Führungseliten gehören. Wie reagieren Führungskräfte aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf Berichte, die ihrer Ansicht nach ihre Persönlichkeitsrechte verletzen? Welchen Rat würden sie einem betroffenen Kollegen geben?<sup>51</sup> Nahezu zwei Drittel der Befragten (61%) halten es für klüger, bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten die Sache auf sich beruhen zu lassen. Nur ein knappes Fünftel (19%) findet es richtig, sich in einem solchen Fall gegen die Medien zur Wehr zu setzen. Zwischen Befragten, die selbst schon negative Erfahrungen gemacht haben, und solchen, die davon verschont blieben, bestehen keine signifikanten Unterschiede. Die Zweifel am rechtlichen Schutz beruhen folglich in der Regel nicht auf unerfreulichen Erfahrungen. Sie sind vielmehr Ausdruck allgemeiner Einschätzungen. Führungskräfte aus der Wirtschaft (64%) und der Verwaltung (61%) raten häufiger zur Passivität als bekannte Politiker (52%). Sie raten eher zur Aktivität, allerdings äußert sich auch von ihnen nur eine kleine Minderheit so (25%). Der Unterschied zwischen den Führungspersonen in den verschiedenen Bereichen dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Karrieren von Politikern stärker von ihrem Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit abhängen, während Erfolge in den anderen Bereichen mehr auf der Akzeptanz im Kollegenkreis beruhen. Sie wird noch immer durch öffentliche Aufmerksamkeit eher gefährdet als gefördert.

Nicht jeder Betroffene wird dem Rat seiner Kollegen folgen und sich nicht gegen Berichte über sein Privatleben wehren, die nach seiner Ansicht zu weit gingen. Zumindest auf eine bemerkenswerte Minderheit dürfte es jedoch zutreffen. Dies belegt eine Untersuchung des Instituts für Publizistik der Universität Mainz vom Sommer 1997. Befragt wurden 184 Bundestagsabgeordnete aller Parteien sowie 237 Pressesprecher der wichtigsten Verbände und Unternehmen aus sechs Bereichen.<sup>52</sup> Weit mehr als zwei Drittel der Bundestagsabgeordneten (71%) und nahezu die Hälfte der Pressesprecher (44%) großer Verbände und Unternehmen kennen mindestens eine Person, die „nach falschen und ehrverletzenden Berichten auf presserechtliche Maßnahmen

---

<sup>50</sup> Diese Ansicht vertrat auch der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) als der Verein „Bürger fragen Journalisten“ die Autoren von fragwürdigen Fernsehbeiträgen in Zeitungsanzeigen angeprangert hatte. In einem Schreiben an den Verein charakterisierte der DJV-Vorsitzende Rudolph die kritisierten Journalisten als Opfer der Anzeigen und des deutschen Presserechtes. Es biete den Betroffenen nur einen unzureichenden Schutz, weil Gegendarstellungen gegen Anzeigen in einigen Bundesländern nicht kostenfrei seien (Rudolph 1986). Im Anschluß daran ist zu fragen, wie es mit der Chancengleichheit von Personen aussieht, die von Medien angegriffen werden.

<sup>51</sup> Die Frage lautet: „Was finden Sie klüger – sich in einem solchen Fall gegen die Medien zur Wehr zu setzen oder die Sache auf sich beruhen zu lassen?“

<sup>52</sup> Angeschrieben wurden jeweils 300 Personen. Die Pressesprecher repräsentierten Unternehmen und Verbände aus folgenden Bereichen: Wirtschaft/Unternehmen, Gewerkschaften, Verwaltung, Kirchen, Wissenschaft/Hochschule und Massenmedien. Der Rücklauf betrug bei den Parlamentariern 61%, bei den Pressesprechern 79% (gesamt 70%). Die Befragung ist repräsentativ für die beiden Bereiche. Vgl. Peter 1998, S. 36.

verzichtet (hat), obwohl die rechtlichen Voraussetzungen ... gut dafür waren“.<sup>53</sup> Die weitaus meisten (37% der Pressesprecher und 61% der Parlamentarier) kennen sogar mehrere solcher Personen.<sup>54</sup> Im Bereich des Persönlichkeitsschutzes ist die Dunkelziffer aus dem genannten Grund wahrscheinlich sehr groß. Deshalb besteht zwischen der tatsächlichen und der bekanntgewordenen Zahl von rechtsverletzenden Beiträgen eine erhebliche Differenz. Die wachsende Zahl der Beschwerden beim Deutschen Presserat<sup>55</sup>, und die wachsende Zahl z.B. von Gegendarstellungsklagen vermitteln folglich alleine keinen zutreffenden Eindruck von der tatsächlichen Zahl der Fälle. Sie dürfte erheblich größer sein. Warum ist dies so? Wollen sich die Betroffenen nicht wehren? Trauen sie sich nicht oder können sie es nicht?

Die Gründe für den Verzicht auf presserechtliche Schritte trotz guter Chancen wurden in der Parlamentarier- und Pressesprecher-Befragung mit einer offenen Frage ermittelt. Dadurch sollte jeglicher Einfluß der Antwortvorgaben auf das Antwortverhalten definitiv ausgeschaltet werden.<sup>56</sup> Trotzdem liefert die Vielzahl der einzelnen Begründungen ein klar umrissenes Bild: Die Aussagen beider Personengruppen zeigen, daß der Verzicht auf presserechtliche Schritte vor allem drei Ursachen besitzt – die Angst vor weiterer Publizität (37 bzw. 39%), das unangemessene Verhältnis von Aufwand und Ertrag (30 bzw. 35%) sowie die geringe Wirkung von Gegendarstellungen (27 bzw. 22%). Dagegen spielen Zweifel an der rechtlichen Durchsetzbarkeit nur eine vergleichsweise geringe Rolle (18 bzw. 19%).<sup>57</sup>

Als Zwischenergebnis kann man festhalten: Gegenüber sachlich falschen oder ehrverletzenden Medienberichten existiert ein weitverbreitetes Ohnmachtsgefühl. Aufgrund dieses Ohnmachtsgefühls verzichtet ein Großteil derer, die das Recht auf ihrer Seite sehen, darauf, ihren Rechtsanspruch wahrzunehmen. Ein hohes Maß an Pressefreiheit schafft m. a. W. alleine keinen Freiraum, in dem alle Beteiligten ihre Ansichten frei zur Geltung bringen können. Die Quelle des Ohnmachtsgefühls gegenüber den Medien ist, obwohl auch dies häufig beklagt wird, weniger die ungenügende Rechtslage als das Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Diese Befunde führen an den Beginn dieses Beitrags, zum Eigeninteresse der Medien und zu ihrem Verhältnis zu denjenigen

---

<sup>53</sup> Die Frage lautet: „Kennen Sie Personen, die nach falschen und ehrverletzenden Berichten auf presserechtliche Maßnahmen verzichtet haben, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen nach Ihrer Kenntnis gut dafür waren?“

<sup>54</sup> Vgl. Peter 1998, S. 115 ff.

<sup>55</sup> Vgl. hierzu die Jahrbücher des *Deutschen Presserates* (Deutscher Pressrat 1990, 1996, 1997, 1998). Sie belegen, daß sich die Zahl der eingegangenen Beschwerden von Mitte der achtziger bis Mitte der neunziger Jahre etwa vervierfacht hat. Die meisten Beschwerden betreffen die Verletzung der Persönlichkeitsrechte (Artikel 8, 9, 10, 12 und 13 des Pressecodex). Vgl. dazu auch Esser 1998, S. 237–243. Esser rechnet nur die Ziffern 8, 9 und 13 des Pressecodex der Verletzung der Persönlichkeitsrechte zu und kommt folglich zu etwas kleineren Fallzahlen.

<sup>56</sup> Die Frage lautet: „Was waren die Gründe für den Verzicht auf presserechtliche Maßnahmen wie z. B. den Anspruch auf Gegendarstellung, Unterlassung oder Widerruf?“

<sup>57</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, daß eingangs nach Fällen gefragt war, in denen die rechtlichen Chancen gut waren. Daß ein Teil der Befragten dennoch solche Zweifel als Grund für den Verzicht nannte, dürfte auf eine unterschiedliche Einschätzung der Chancen durch die Befragten und ihre Bekannten zurückzuführen sein. Die erste Zahl betrifft die Parlamentarier, die zweite die Pressesprecher; die Prozentwerte ergeben mehr als 100, weil zahlreiche Befragte mehrere Gründe nannten. Dies war vor allem dann der Fall, wenn sie mehrere Bekannte hatten, die auf presserechtliche Maßnahmen verzichtet hatten.

zurück, über die sie berichten: Die Identifikation des Eigeninteresses der Medien mit den Interessen der Allgemeinheit vergrößert das ohnehin vorhandene Machtgefälle zwischen den Medien und anderen Elementen der Gesellschaft – anderen Organisationen oder einzelnen Personen – und hebt auf diese Weise den theoretisch bestehenden Rechtsschutz in der Praxis häufig weitgehend aus.

## 6. Zusammenfassung und Folgerungen

Ich fasse meine Ausführungen in sechs Thesen und Folgerungen zusammen:

1. Das deutsche Presserecht hat sich von einem Jedermannsrecht zu einem Berufs- und Organisationsprivileg entwickelt.
2. Massenmedien und Journalisten vertreten wie alle anderen Unternehmen und Berufe auch Eigeninteressen, die mit den Interessen der Allgemeinheit nicht identisch sind.
3. Die Identifikation der Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen der Massenmedien und ihrer Mitarbeiter geht zu Lasten der Interessen derer, über die berichtet wird. Die daraus resultierenden Probleme werden durch die zunehmende Konzentration und die wachsende Globalisierung der Medien eher größer als kleiner werden.
4. Die einzelnen Medienorganisationen bilden ein dicht vernetztes soziales System, dessen Selbsterferentialität zunimmt. Dadurch wächst die Gefahr, daß falsche Darstellungen früherer Ereignisse zur Grundlage von irreführenden Darstellungen des aktuellen Geschehens werden. Diese Gefahr wird durch die gegenwärtige Rechtslage und Rechtsprechung nachhaltig vergrößert.
5. Abfällige Berichte über bekannte und unbekannte Personen besitzen massive Auswirkungen auf die Betroffenen und ihre Bekannten. Ihr sozialer Schaden wird von den Betroffenen noch größer eingeschätzt als er tatsächlich ist und entsprechend schmerzlich erlebt. Hierbei handelt es sich z.T. um Fehlreaktionen, die man aufgrund ihrer sozialpsychologischen Verankerung nicht beseitigen kann, sondern in Rechnung stellen muß.
6. Ein erheblicher Teil der Personen, die ihre Rechte durch Medienberichte verletzt sehen, verzichtet auch dann auf presserechtliche Maßnahmen, wenn sie dafür gute Chancen sehen: Selbst wenn sie im Konflikt mit einzelnen Medien Recht be- und erhalten, gewinnen sie im Augenblick wenig und riskieren für die Zukunft viel. Dies führt zu der Frage, was ein Recht taugt, das den Betroffenen nach eigener Einschätzung u. U. mehr schadet als nützt.

Eine wesentliche Ursache der Mißstände ist die Transformation von Individualrechten in Standes- und Organisationsprivilegien. Diese Entwicklung beruht auf der vorrangigen Orientierung an den unverzichtbaren Leistungen der Medien für das Gesamtsystem der Demokratie, wobei der Systemcharakter der Medien und ihre spezifischen Eigeninteressen ausgeblendet werden. Ihre Grundlage sind verkürzte systemtheoretische Überlegungen, die wegen ihrer verengten Betrachtungsweise dys-

funktionale Konsequenzen besitzen: Was für den Erhalt der Funktionsvoraussetzungen des demokratischen Herrschaftssystems gedacht ist, wirkt sich negativ auf die Elemente aus, die das System konstituieren. Gegen die vorliegende Beschreibung und Analyse kann man einwenden, daß sich die meisten Journalisten und Redaktionen an anerkannte Regeln halten. Diese Feststellung trifft zu. Tatsächlich sind die meisten Medien und Journalisten besser als der Ruf „der“ Medien und „der“ Journalisten. Dies gilt sowohl für die Orientierung an anerkannten Verhaltensgrundsätzen wie auch für die Qualität ihrer Berichterstattung. Trotzdem geht das erwähnte Argument an der Sache vorbei. Recht dient bekanntlich nicht der Beschreibung des Normalfalls, sondern der Bändigung des Ausnahmefalls. Deshalb läßt sich aus der Tatsache, daß die meisten Menschen niemanden umbringen, kein Argument gegen Rechtsvorschriften ableiten, die Mord unter Strafe stellen. Gegen diese Argumentation kann man einwenden, daß die Regelung des Mißbrauchs zum Mißbrauch der Regelung einlädt. Dieser Einwand ist berechtigt. Die Geschichte des Presserechtes ist auch eine Geschichte seines Mißbrauchs durch den Staat und gesellschaftliche Mächte. Dies trifft jedoch auch auf andere Rechtsbereiche zu – das Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Völkerrecht usw. Wer die Mißbrauchsmöglichkeit zum Ausschlußkriterium macht, schließt die Möglichkeit von Recht aus. Bei Licht betrachtet erweist sich auch der zweite Einwand als rhetorische Figur, die von der eigentlichen Problematik ablenkt. Sie besteht darin, daß die Medien und ihre Mitarbeiter fälschlicherweise in Analogie zu isolierten Individuen gesehen werden und daß durch die Konzentration auf die funktionalen Folgen der Medienberichterstattung für das Gesamtsystem die dysfunktionalen Folgen für seine Elemente vernachlässigt werden, obwohl auch sie sich letztlich auf die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems auswirken.

### Literatur

- Altwegg, Jürg (1993): Keine Petitesse. Politik und Medien in Frankreich nach Bérégoovys Selbstmord. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 15. Mai.
- „Angriff auf die Pressefreiheit“ (1998). In: *Der Spiegel* 6, 2. Februar, S. 20–37.
- AP (1997): Kritik an Razzia in Frankreich. Vier Selbstmorde. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 24. Juni.
- AP (1998): Mitschuld der Medien? Trieb Lektüre eines Boulevard-Artikels Raimund Harmstorf in den Tod? In: *Mainzer Allgemeine Zeitung*, 5. Mai.
- Augstein, Rudolf (1998): Nun siegt mal schön! In: *Der Spiegel* 40, S. 24.
- „Auszüge aus den Entwürfen zum Stasi-Unterlagengesetz“ (1991). In: *journalist* Nr. 12, S. 32.
- Barth, Henrike, Wolfgang Donsbach (1992): Aktivität und Passivität von Journalisten gegenüber Public Relations. Eine Fallstudie am Beispiel von Pressekonferenzen zu Umweltthemen. In: *Publizistik* 37, S. 151–165.
- Begley, Louis (1997): Mein widerlicher Held. Warum Kritiker Bücher verreißen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. April.
- Bohrmann, Hans, Marianne Englert (Hrsg.) (1984): *Handbuch der Pressearchive*. München.
- Brosius, Hans-Bernd, Dirk Engel (1996): The causes of third-person effects: Unrealistic optimism, impersonal impact, or generalized negative attitudes towards media influence? In: *International Journal of Public Opinion Research* 8, S. 142–162.

- Davison, W. Phillips (1983): The Third-person Effect in Communication. In: *Public Opinion Quarterly* 47, S. 1–15.
- Deutscher Presserat (1990): *Schwarzweißbuch. Spruchpraxis des Deutschen Presserats*. Bonn.
- Deutscher Presserat (1991 a): Erklärung des Deutschen Presserates zum geplanten Stasi-Unterlagen-Gesetz. *Pressemittelung*, 10. November.
- Deutscher Presserat (1991 b): Stellungnahme des Deutschen Presserates zur Verabschiedung des Stasi-Unterlagen-Gesetz. *Pressemittelung*, 27. November.
- Deutscher Presserat (1996): *Schwarzweißbuch. Spruchpraxis Deutscher Presserat 1990–1995 Band 2*. Bonn.
- Deutscher Presserat (1997): *Jahrbuch 1996*. Bonn.
- Deutscher Presserat (1998): *Jahrbuch 1997*. Bonn.
- dpa (1985): Kritiker schafften „Blacky“. Fuchsberger verordnet sich selbst erst mal längere „Denkpause“. In: *Allgemeine Zeitung Mainz*, 23. Dezember.
- E. F. (1998): Was will die SPD?. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 4. Februar, S. 1.
- Engels, Dieter (1983): Konsequenzen der BGH-Rechtsprechung zur Vernehmung von V-Männern. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 46, S. 1530–1532.
- Esser, Frank (1998): *Die Kräfte hinter den Schlagzeilen. Englischer und deutscher Journalismus im Vergleich*. Freiburg i. Br.
- Everett, Richard (1997): Archive als Schlüsseltechnologie für die Zeitung. In: *Zeitungstechnik* Nr. 6, S. 6–10.
- Faber, Sylvia (1996): *Die Chance der Deutschen Telekom AG in der Krise. Untersuchung der Presseberichterstattung zur Einführung des Tarif-Konzepts '96 der Deutschen Telekom AG*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Fischer, Heinz-Dietrich (Hrsg.) (1982): *Auslandskorrespondenten in der Bundesrepublik Deutschland*. Düsseldorf.
- G. H. (1998): Kompromiß. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9. Januar, S. 1.
- Geiger, Thomas, Alexander Steinbach (1996): Auswirkungen politischer Skandale auf die Karriere der Skandalisierten. In: Otfried Jarren, Heribert Schatz, Hartmut Weißler (Hrsg.): *Medien und politischer Prozeß. Politische Öffentlichkeit und massenmediale Politikvermittlung im Wandel*. Opladen, S. 119–133.
- Grill, Michael (1994): Medienkritik mit dem Vorschlaghammer. Journalisten und Politiker diskutieren über die Verschärfung der Pressegesetze. In: *Süddeutsche Zeitung*, 20. Juli, S. 16.
- Institut für Demoskopie Allensbach (1993): *Umfrage 3238*.
- K. B. (1993): Eingriffe in die Pressefreiheit beklagt. Zeitungsverleger warnen vor Einschränkungen/Kongreß in Berlin. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 21. Mai, S. 6.
- Kaiser, Ulrike (1991): Neues Opfer der Stasi. In: *journalist* Nr. 12, S. 30–35.
- Kepplinger, Hans Mathias (1985): Systemtheoretische Aspekte politischer Kommunikation. In: *Publizistik* 30, S. 247–264.
- Kepplinger, Hans Mathias (1992): *Ereignismanagement. Wirklichkeit und Massenmedien*. Osnabrück.
- Kepplinger, Hans Mathias (1994): Publizistische Konflikte. Begriffe, Ansätze, Ergebnisse. In: Friedhelm Neidhardt (Hrsg.): *Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen*. Opladen, S. 214–233.
- Kepplinger, Hans Mathias, Hans-Bernd Brosius, Joachim Friedrich Staab, Günter Linke (1989): Instrumentelle Aktualisierung. Grundlagen einer Theorie publizistischer Konflikte. In: Max Kaase, Winfried Schulz (Hrsg.): *Massenkommunikation. Theorien, Methoden, Befunde*. Opladen, S. 199–220.
- Kepplinger, Hans Mathias, Johanna Habermeyer (1996): Ereignis-Serien. Was kann man nach spektakulären Vorfällen über die Wirklichkeit wissen? In: Claudia Mast (Hrsg.): *Markt – Macht – Medien. Publizistik zwischen gesellschaftlicher Verantwortung und ökonomischen Zielen*. Konstanz, S. 261–272.

- Kepplinger, Hans Mathias, Uwe Hartung (1995): *Störfall-Fieber. Wie ein Unfall zum Schlüsselereignis einer Unfallserie wird*. Freiburg i. Br.
- Kiesel, Manfred (1992): Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das BVerfG. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 11, S. 1129–1137.
- Kriele, Martin (1994): Ehrenschatz und Meinungsfreiheit. In: *Neue Juristische Wochenschrift* 47, S. 1897–1905.
- Kunczik, Michael, Wolfgang Bleh (1995): *Kriminalitätsoffer in der Zeitungsberichterstattung. Folgen der Berichterstattung aus der Perspektive der Opfer*. Mainz.
- Lang, Kurt, Gladys Engel Lang (1953): The unique perspective of television and its effect: A pilot study. In: *American Sociological Review* 18, S. 3–12.
- Linde, Otfried K., Hans Mathias Kepplinger, Simone Christine Ehmig (1996): Mehr Akzeptanz durch mehr Fachinformation? Wie sehen Angehörige psychisch Kranker die Pharmakotherapie? In: *Deutsche Apothekerzeitung* 136, Nr. 11, S. 23–30.
- Lindlau, Dagobert (1993): Grams schoß als letzter. In: *Focus* 47, S. 32–35.
- Löffler, Martin (1997): *Presserecht. Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland*. München.
- Lugert, Alfred C. (1974): *Auslandskorrespondenten im internationalen Kommunikationssystem*. München.
- Marten, Eckhard (1985): *Die amerikanischen Auslandskorrespondenten in der Bundesrepublik Deutschland. Zum Tätigkeitsprofil, Selbstverständnis und Deutschlandbild einer Journalistengruppe*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität München.
- Meyn, Herrmann (1998): Rede auf dem DJV-Verbandstag. Zit. in: *Der Spiegel* 47, 16. November.
- Mikalsen, Yngve (1998): *Der Einfluß von Schemata auf die Akzeptanz von PR-Meldungen am Beispiel Brent Spar*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- Mocken, Daniela (1995): *Bad Kleinen – Entstehung eines Skandals*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Institut für Publizistik, Mainz.
- Neuberger, Christoph, Jan Tonnemacher, Matthias Biebl, André Duck (1997): Die deutschen Tageszeitungen im World Wide Web. In: *Media Perspektiven*, Nr. 12, S. 652–661.
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1989): *Öffentliche Meinung. Die Entdeckung der Schweigespirale*. Berlin (zuerst 1980).
- Noelle-Neumann, Elisabeth (1994): Öffentliche Meinung. In: Elisabeth Noelle-Neumann, Winfried Schulz, Jürgen Wilke (Hrsg.): *Fischer Lexikon Publizistik Massenkommunikation*. Frankfurt, S. 366–382.
- Ossenbühl, Fritz (1995): Medien zwischen Macht und Recht. In: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.): *Bitburger Gespräche. Jahrbuch 1995/II*. München, S. 1–24.
- Papier, Hans-Jürgen (1995): Medien und Persönlichkeitsrechte – wer schützt den Bürger vor Vermarktung? In: Gesellschaft für Rechtspolitik Trier (Hrsg.): *Bitburger Gespräche. Jahrbuch 1995/II*. München, S. 25–43.
- Pischke, Theodor (1989): *Hauptstadtjournalisten und Politiker. Inoffizielle Informationsvermittlung in Bonn. Eine Befragung der Mitglieder der „Bundes-Pressekonferenz e. V.“*. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität München.
- Peter, Susanne (1998): *Expertenurteile über die redaktionelle Linie ausgewählter Print- und TV-Medien*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- „Plädoyer für die Vierte Gewalt“ (1994). In: *Medien Kritik*, 25. Juli, S. 14–16.
- Rettenegger, Gerhard (1996): Virtuelle Zeitungsarchive. In: *Medium Magazin* Nr. 9, S. 6–8.
- Rudolph, Werner A. (1986): Antwortschreiben an den DJV. Zitiert in: „Journalisten am Pranger“. In: *journalist* Nr. 1, S. 23.
- Sange, Ralf (1989): Auslandskorrespondenten in der Bundesrepublik Deutschland. Qualitätsmerkmale, Arbeitsbedingungen und Berufseinstellungen. In: *Publizistik* 34, S. 62–77.

- Schmitzerhans, Jürgen (1998): Darum trete ich zurück. In: *Bild*, 24. März, S. 10.
- Schweizer, Robert (1995): *Die Entdeckung der pluralistischen Wirklichkeit. Durchschnittsleser, Presserecht, Wertvorstellungen*. Berlin.
- de la Serna, Victor (1997): Moderne Archivsysteme – eine Schlüsseltechnologie für Zeitungen. In: *Zeitungstechnik Nr. 6*, S. 6–29.
- Stürner, Rolf (1994): Die verlorene Ehre des Bundesbürgers – Bessere Spielregeln für die öffentliche Meinungsbildung? In: *Juristen Zeitung* 49, S. 865–877.
- Sturny, Dirk (1997): *Einfluß von Krisentypen auf Publikationsweisen. Eine Input-Output-Analyse anhand von zwei Beispielen*. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Fachbereich Sozialwissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- U. K. (1997): Journalist-Umfrage: Zeitungen online. In: *journalist Nr. 2*, S. 23.
- V. M. (1979): Boulin – ein Opfer von „Enthüllungen“? Der Arbeitsminister Frankreichs begeht Selbstmord. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 31. Oktober.
- Wallraff, Günter (1977): *Der Aufmacher. Der Mann, der bei Bild Hans Esser war*. Köln.
- Wallraff, Günter (1979): *Zeugen der Anklage. Die 'Bild'-beschreibung wird fortgesetzt*. Köln.
- Wallraff, Günter (1981): *Bild-Störung. Ein Handbuch*. Köln.
- Weischenberg, Siegfried (1994): Sich selbst am nächsten. In: *Sage & Schreibe Special Nr. 2*, S. 36–38.
- Wilke, Jürgen (Hrsg.) (1997): *Nachrichtenagenturen im Wettbewerb. Ursachen – Faktoren – Perspektiven*. Konstanz.
- Wilke, Jürgen, Bernhard Rosenberger (1991): *Die Nachrichten-Macher. Zu Strukturen und Arbeitsweisen von Nachrichtenagenturen am Beispiel von AP und dpa*. Köln, Weimar, Wien.
- Willms, Günther (1984): Beweisnot besonderer Art. Wie steht es mit dem Zeugen, der nicht offen auftreten kann? In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 19. Januar.
- Windel, W., Schneider, R. R. (1985): Fuchsberger beleidigte Leberwurst. In: *Bild*, 23. Dezember, S. 1.
- Wirtschaftswoche (1998), 5. Februar, S. 12.
- Wittmann, Marion (1982): Auslandskorrespondenten aus der dritten Welt in der Bundesrepublik Deutschland im Blickfeld internationaler Kommunikationspolitik. In: *Publizistik* 27, S. 311–331.
- Wolfrum, Rüdiger (1995): Die Schranken des Rechts: Das Wachstum der rechtlichen Bindungen der Forschung. In: Max-Planck-Gesellschaft (Hrsg.): *Der schrumpfende Freiraum der Forschung. Berichte und Mitteilungen. Heft 1*, S. 43–66.
- „Zitierte Medien“ (1996). In: *Medien Tenor Nr. 49*, S. 2.